

Amtliche Bekanntmachung

Änderung der Sachverständigen-Ordnung

„Die Vollversammlung der Handwerkskammer Freiburg hat am 10.04.2014 gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 12 der Handwerksordnung (HWO) nachfolgende Änderung der Sachverständigenordnung (SVO) der Handwerkskammer Freiburg in der Fassung vom 21.11.2012 beschlossen. Die verwendete männliche Form gilt auch für weibliche Sachverständige.“

Die Sachverständigenordnung in der Fassung vom 21.11.2012 muss in **§ 19 Nr. 5** aufgrund einer Gesetzesänderung wie folgt geändert werden:

<u>Alt</u>	<u>Neu</u>
„die Leistung der eidesstattlichen Versicherung gem. § 807 ZPO und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwungung der eidesstattlichen Versicherung gem. § 901 ZPO;“	„die Abgabe einer Vermögensauskunft gem. § 802 c ZPO und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwungung der Abgabe einer Vermögensauskunft gem. § 802 g ZPO;“

Die Sachverständigenordnung in der Fassung vom 21.11.2012 wird in **§ 17 Abs. 2 Satz 1** wegen einer sprachlichen Angleichung an die Sachverständigenordnungen der übrigen Handwerkskammern wie folgt geändert:

<u>Alt</u>	<u>Neu</u>
„Der Sachverständige hat sich fachlich sowie hinsichtlich seines allgemeinen Wissens zur Sachverständigentätigkeit (z. B. Rhetorik, Vertrags-, Prozess-, Haftungs-, Gebühren- und Schiedsgutachterrecht) zu unterrichten. “	„Der Sachverständige hat sich fachlich sowie hinsichtlich seines allgemeinen Wissens zur Sachverständigentätigkeit (z. B. Rhetorik, Vertrags-, Prozess-, Haftungs-, Gebühren- und Schiedsgutachterrecht) fortzubilden. “

Die Sachverständigenordnung in der Fassung vom 21.11.2012 wird in **§ 17 Abs. 3 Satz 4** im Sinne der einer einheitlichen Verwendung des Begriffs „Bestellungszeit“ wie folgt geändert:

<u>Alt</u>	<u>Neu</u>
„In der Bestellzeit von längstens fünf Jahren sollen insgesamt 75 bis 125 Fortbildungspunkte nachgewiesen werden.“	„In der Bestellungszeit von längstens fünf Jahren sollen insgesamt 75 bis 125 Fortbildungspunkte nachgewiesen werden.“

Ausgefertigt am 08. Mai 2014

Paul Baier
Präsident

Werner Baas
Vizepräsident

Dieser Beschluss wurde mit Bescheid des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 24.04.2014 (Aktenzeichen: 8-4233.12/50) genehmigt.